

Bekanntmachung.

Der Rath der Stadt Leipzig macht hiermit in Beziehung auf die Mess-Verkaufsstände und Buden Folgendes zur Nachachtung bekannt:

I. Diese Angelegenheiten stehen unter der Leitung und Aufsicht einer besonderen, gegenwärtig aus den Herren Stadträthen Kieh, von Posern-Klett, Gruner und Dr. Lippert-Dähne bestehenden Deputation, an welche zunächst man sich mit desfallsigen Gesuchen und Beschwerden zu wenden hat.

II. Diese Deputation vergiebt alle Budenplätze und Stände mit Einschluß derer unter den Dachtraufen innerhalb der Lagerinnen an den Gebäuden und besonders auch auf den Trottoirs. Wer dergleichen ohne Vorwissen und Genehmigung der Deputation aufstellt oder besetzt, wird mit 5 Thalern oder verhältnismäßigem Gefängniß bestraft und es werden die solchergestalt aufgestellten Buden, Stände, Kisten und dergleichen noch überdies obrigkeitlich wiederum entfernt werden.

Diejenigen, welche Budenplätze oder Stände auf mehrere Messen sich zu sichern wünschen, haben bei der Deputation Standzettel zu lösen. Diese werden jedoch nur für die Person und bis auf Wiederruf verliehen, so daß diejenigen, welche ihre Plätze und Stände, ohne vorherige Anzeige bei der Deputation, auch nur eine Messe nicht besetzen oder andern überlassen, derselben dadurch ohne Weiteres verlustig werden, auch dergleichen Abtretungen null und nichtig sind.

III. In Rücksicht auf die Einrichtung und Stellung der Buden gelten folgende, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafen, nicht zu übertretende Vorschriften.

1) Keine Bude darf tiefer als 4 Ellen, keine in den Straßen über 5½ Ellen und auf den freien Plätzen über 6½ Ellen bis zu der Spitze des Daches hoch, auch in der Reichsstraße keine länger als 5 Ellen sein, wosern nicht ausnahmsweise in Berücksichtigung der Stellung der Bude eine größere Länge Seiten des Raths ausdrücklich gestattet wird.

Nur auf dem Marke und anderen größeren Plätzen mögen die bereits im Jahre 1831 vorhanden gewesenen höheren und tieferen Buden bis auf anderweitige Anordnung noch geduldet werden.

2) Keine Bude, mit alleiniger Ausnahme der Eckbuden, darf ihre Thüre an der Seite haben, widrigenfalls deren Aufstellung nicht gestattet werden kann.

3) Buden-Ausbau oder Anhänge, ingleichen Kisten vor und neben den Buden außerhalb der Ladentische werden, ohne ausdrückliche, solchenfalls in den Standzetteln anzumerkende Erlaubniß der Deputation, schlechterdings nicht gestattet.

4) Eben so wenig ist das Aushängen von Verkaufsartikeln, so bald es die Passage stört, oder die benachbarten Buden oder Stände benachtheiligt, erlaubt.

5) Jede eigenmächtige Veränderung einer Bude in ihrer Größe oder Bauart oder in ihrer Stellung ist bei 5 Thlr. Geld- oder angemessener Gefängnißstrafe verboten.

VI. Anlangend die, nach beigefügtem Tarife (sub A.) zu entrichtenden Standgelder, so geschieht 1) deren Einforderung und Erhebung, unter gehöriger Controle, durch die Marktvoigte, welche zugleich die Aufstellung der Buden und Stände in ihren resp. Bezirken, nach Anordnung der Deputation, zu besorgen haben.

2) Eine Weigerung der sofortigen Abentrichtung der Standgelder zieht ohne Weiteres obrigkeitliche Maaßregeln zur Behinderung des ferneren Feilhaltens nach sich.

3) Ueber die erhobenen Standgelder haben die Marktvoigte Quittungen zu erteilen und, die Zahlenden solche bis zur Räumung ihrer Bude, ihres Standes oder ihres Locals aufzubewahren, indem diejenigen welche bei nachfolgender Revision keine Quittung vorzeigen können, so angesehen werden, als ob sie das Standgeld noch nicht bezahlt hätten.

4) Die Inhaber von Buden, Ständen und Hauslocalien sind verpflichtet, den Marktvoigten und den dieselben begleitenden Controleuren die erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

5) Die Marktvoigte und Controleure dürfen zu keiner Zeit und von Niemandem in Beziehung auf ihre Messverrichtungen etwas, außer den gedachten Standgeldern, annehmen.

Leipzig, den 19. September 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Roch.

A. T a r i f,

nach welchem das Standgeld auf den Messen zu Leipzig, bis auf andere Anordnung, erhoben werden soll.

Es sind an Standgeld zu erlegen:

I. Von Gewölben, nach Verhältnis des Miethzinses, womit diese in dem Kataster des Kriegsschulden-Tilgungs-Fonds eingetragen sind:

- 1) bei weniger als 100 Thlr. Zins
- 2) = 100 bis 199 Thlr. Zins
- 3) = 200 = 299 " "
- 4) = 300 = 499 " "
- 5) = 500 = 799 " "
- 6) Von 800 und 999 Thlr. Zins
- 7) = 1000 und mehr Thlr. "

II. Von Verkaufszimmern:

- 1) wenn dieselben beim Kriegsschulden-Tilgungs-Fonds als Hauptmiethen angelegt sind, nach gleichem Verhältnisse, wie bei Gewölben;
- 2) wenn dieß, wie bei Astermiethen, nicht der Fall ist, nach der ungefähren Größe des Locals, welche sich aus der Fensterzahl ergibt:

a) in den ersten Stagen am Marke, in der Grimma'schen Gasse, der Reichsstraße, der Petersstraße, der Katharinenstraße, der Hainstraße und auf dem Brühl, von jedem Fenster vorn heraus, wobei ein Erker für zwei Fenster gerechnet wird

Okt- und Michaelmesse			Neujahrsmesse.		
fl	n	l	fl	n	l
	20			15	
1				20	
1	15		1		
2			1	10	
3			2		
4			2	20	
5			3	10	
			15		10